

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota)**

Vom 30. November 2011

B E G R Ü N D U N G

Allgemeiner Teil

Gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Mit der Verordnung wird im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Gleichzeitig wird das dort bereits bestehende Wasserschutzgebiet mit dieser Verordnung aufgehoben (vgl. § 12). Der Erlass der Verordnung ist aus den nachfolgend genannten Gründen erforderlich.

Das im Jahre 1992 errichtete Wasserwerk Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) befindet sich am Nordrand der Streusiedlung Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) westlich der Byhleguhrer Straße (L 51) zwischen der nördlich verlaufenden Kleinen Spree und der südlich verlaufenden Neuen Spree. Das Wasserwerk versorgt mit einer genehmigten mittleren Entnahmemenge von 990 m³/d aus fünf Brunnen ca. 4 000 Einwohner der Gemeinden Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota), den Ortsteil Horst der Gemeinde Straupitz / Tšupc, die Ortsteile Kokainz und Kaupen / Kupy der Gemeinde Byhleguhre / Běla Gora und den Ortsteil Schmogrow / Smogorjow, Ausbau der Gemeinde Schmogrow.

Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde mit Beschluss Nr. 58/86 des Kreistages Cottbus-Land am 18.09.1986 festgesetzt. Die aufgrund des Kreistagsbeschlusses geltenden Schutzbestimmungen können gegenwärtig und zukünftig einen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens nicht gewährleisten. Die Ursachen hierfür liegen einerseits darin, dass zum damaligen Zeitpunkt bestimmte Entwicklungen nicht absehbar waren. So hat aufgrund der inzwischen stark veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stark zugenommen.

Andererseits sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hohe Anforderungen an den Grundwasserschutz bewusst vermieden worden, um die daraus resultierenden höheren Aufwendungen im Bereich der Wirtschaft und der Landwirtschaft weitgehend zu vermeiden. Deshalb bleiben viele Schutzbestimmungen hinter den heute im Bundesgebiet flächendeckend (also auch außerhalb von Wasserschutzgebieten) geltenden Anforderungen zum Grundwasserschutz zurück.

Im Gegensatz zu den unzureichenden Schutzbestimmungen ist die Ausgrenzung des Wasserschutzgebietes nach heutigen hydrogeologischen Erkenntnissen zu großzügig vorgenommen worden. Dadurch gelten Einschränkungen in Gebieten, die dieses besonderen Schutzes nicht bedürfen. Besonders nachteilig wirkt sich dabei das in der zu groß ausgewiesenen Zone II geltende Bebauungsverbot aus.

Ein weiterer Grund für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Unbestimmtheit der aufgrund des Kreistagsbeschlusses bisher geltenden Schutzbestimmungen und die Ungenauigkeit des Grenzverlaufes. Dies bereitet den Behörden im Vollzug erhebliche Probleme, da oft unklar ist, mit welchem Inhalt bestimmte Schutzbestimmungen gelten sollen und ob die zu beurteilenden Vorhaben überhaupt im Wasserschutzgebiet liegen.

Schließlich leidet der Kreistagsbeschluss an formellen Fehlern. Das unterschriebene Original exemplar ist verschollen und es fehlt ein Nachweis über die Veröffentlichung.

Da das Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 51 WHG auch im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung den besonderen Schutz des hierfür genutzten Grundwassers erfordert, ist bei Aufhebung des bestehenden Wasserschutzgebietes die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes mit angepassten Anforderungen zum Grundwasserschutz geboten. Das genutzte Wasservorkommen ist schutzwürdig, schutzbedürftig und ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig.

Das Grundwasservorkommen ist in qualitativer Hinsicht für die Trinkwassergewinnung geeignet. Die Aufbereitung des geförderten Grundwassers zu Trinkwasserqualität ist zu vertretbaren Kosten möglich. Auch die vorhandene Bebauung sowie die landwirtschaftliche Nutzung des Einzugsgebietes stellt die Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit nicht in Frage. Der vorhandene Grundwasservorrat ist für die zur Trinkwasserversorgung benötigte Grundwasserentnahme ausreichend. Somit ist die Schutzwürdigkeit des Grundwasservorkommens sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gegeben.

Da das Einzugsgebiet des Wasserwerkes bereits landwirtschaftlich und zum Wohnen genutzt wird, muss von einer Gefährdung des Grundwasservorkommens durch gegenwärtige und künftig denkbare Nutzungen ausgegangen werden. Ohne die Unterschutzstellung ist eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens zu befürchten. Das Grundwasservorkommen ist somit in hohem Maße schutzbedürftig.

Mit den Schutzbestimmungen dieser Verordnung soll der erforderliche, in die Zukunft gerichtete Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers erreicht werden, ohne dabei gegen das Übermaßverbot zu verstoßen. Eine Stilllegung oder gar Beseitigung vorhandener Anlagen ist in aller Regel nicht erforderlich. Mit vielen Schutzbestimmungen werden der Neubau und die Erweiterung für das Grundwasservorkommen gefährlicher Anlagen verboten bzw. es werden besondere Anforderungen an die Ausrüstung und den Betrieb gestellt. Somit können vorhandene Anlagen meist weiter betrieben werden. Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen, müssen sie nicht mit Inkrafttreten der Verordnung stillgelegt oder beseitigt werden. Die zuständige Wasserbehörde hat dann zu entscheiden, ob und bis wann eine Nachrüstung entsprechend den Anforderungen der Verordnung zu erfolgen hat. Erforderlichenfalls erteilt die zuständige Wasserbehörde die entsprechenden Anordnungen. Eine Stilllegung in angemessener Frist kommt nur bei besonders gefährlichen Anlagen, insbesondere im Bereich der Zonen I und II in Betracht.

Mit anderen Schutzbestimmungen werden bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt. Verstöße gegen die Schutzbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Auch hier gilt, dass nicht bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung die zuständige Wasserbehörde Bußgelder verhängen kann, etwa weil bestehende Anlagen nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde unter den in § 7 genannten Voraussetzungen den Betroffenen vom Verbot befreien. Die Wasserbehörde ist somit in der Lage, unter allen, teils schwer vorhersagbaren Fallkonstellationen angemessen zu reagieren.

Die Schutzbestimmungen gewährleisten insgesamt die notwendige Verringerung des Risikos für die Trinkwassergewinnung auf ein vertretbares Maß. Somit ist das Wasservorkommen auch ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig.

Zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zunächst die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als Schutzzweck dieser Verordnung genannt.

In § 51 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird ausdrücklich bestimmt, dass der Begünstigte in der Verordnung zu bezeichnen ist. Dies erfolgt in Absatz 1 Satz 2. Begünstigter ist gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden. Eigentümer der Fassungsanlagen ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

zu § 1 Abs. 2

Gemäß § 51 Absatz 2 WHG sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Die Gliederung des Wasserschutzgebietes erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I Teil: Schutzgebiete für Grundwasser", Ausgabe vom Juni 2006, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Mit der Gliederung wird berücksichtigt, dass die Gefahr für das genutzte Grundwasser - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage abnimmt.

Die in der Zone III geltenden Bestimmungen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Die in der Zone II geltenden Bestimmungen sollen den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zum Brunnen gefährlich sind.

Die in der Zone I geltenden Bestimmungen sollen den Schutz der Brunnen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

zu § 2 Abs. 1

Bemessung der Größe der einzelnen Zonen

Die Bemessung der Größe der einzelnen Zonen erfolgt auf der Grundlage eines durch die Grundwasser Consulting Ingenieurgesellschaft mbH (GCI) am 11.02.2002 fertiggestellten „Hydrogeologischen Gutachtens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Burg“, welches durch das Landesumweltamt Brandenburg in Auftrag gegeben wurde. Das Landesumweltamt ist gemäß § 125 BbgWG das Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg und gemäß § 126 Abs. 4 BbgWG zuständig für die technisch-wissenschaftliche Vorbereitung der Entscheidungen der Wasserbehörden. Das Wasserwirtschaftsamt hat die Ergebnisse des Fachgutachtens unter Mitwirkung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (damals LGRB) geprüft und mit Schreiben vom 09.04.2002 bestätigt.

Hauptinhalt des Fachgutachtens ist die Ermittlung des Einzugsgebietes der Wasserfassung sowie die Berechnung von Bemessungsisochronen mittels eines mehrdimensionalen, rechnergestützten geohydraulischen Modells. Die Festlegung der Modellparameter sowie der Randbedingungen und die Modellauswahl selbst hat der Gutachter mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 soll die Zone III in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der Wasserfassung erfassen. Damit würde das an sich wünschenswerte Ziel erreicht werden, dass das gesamte der Fassung zufließende Grundwasser geschützt wird. Das Einzugsgebiet der Wasserfassung ist jedoch schmal und sehr langgestreckt. Aufgrund der komplizierten hydrologischen Verhältnisse (Zehrgebiete und viele Vorfluter im Einzugsgebiet) nehmen die Unsicherheiten über die tatsächliche Lage des Einzugsgebietes mit zunehmender Ent-

fernung von der Fassung stark zu. Aufgrund dieser Unsicherheiten soll nicht das gesamte Einzugsgebiet als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 bietet stark vereinfachte Methoden zur Größenreduzierung (z.B. Kappung nach 4 km oberstromig) und zur Unterteilung der Zone III an, die sich auf Erfahrungswerte gründen. Da jedoch mit dem geohydraulischen Modell Isochronen berechnet wurden, wurde auf diese zurückgegriffen. Danach verläuft die Schutzzonengrenze an einer Linie gleicher Fließzeit (Isochrone), d.h. einer Linie, bei der ein Wasserteilchen von jedem Punkt der Linie die gleiche Fließzeit zum Brunnen benötigt. Vorherrschende Meinung der im Land Brandenburg mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten befassten Fachleute ist seit Ende der 80er Jahre, dass bei einer notwendigen Reduzierung die Grenze der Zone III an der 30-Jahres-Isochrone verlaufen sollte. Dem ist im vorliegenden Fall gefolgt worden.

Die Zone II soll nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 bis zur 50-Tages-Isochrone reichen. Diese Mindestverweildauer gewährleistet in der Regel, dass pathogene Mikroorganismen zurückgehalten werden. Eine oberstromige Ausdehnung von 100 m ab der Fassung soll aber nicht unterschritten werden. Da in dem genutzten Lockergesteinsgrundwasserleiter die Brunnen radial angeströmt werden, ist eine nur oberstromig ausgerichtete Mindestausdehnung von 100 m nicht ausreichend. Die Ausdehnung der Zone II soll daher mindestens 100 m allseitig um die Fassung betragen. Im vorliegenden Fall bleibt die 50-Tages-Isochrone allseitig hinter der 100-Meter-Linie zurück. Somit bildet die 100-Meter-Linie die Bemessungsgrenze der Zone II.

Die Ausdehnung der Zone I soll nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 im Allgemeinen mindestens 10 m allseitig von den Brunnen betragen. Diesem Vorschlag wird im vorliegenden Fall gefolgt.

Anpassung der Schutzzonengrenzen

Die durch das Fachgutachten vorgegebenen theoretischen Grenzen der Schutzzonen müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, um eine möglichst unkomplizierte Identifizierung der Schutzzonengrenzen im Gelände und in Karten zu ermöglichen. Dazu wurden markante Geländestrukturen wie Wege, Straßen, Bäche, Flüsse oder Bahnstrecken genutzt.

Wo keine geeigneten topographischen Merkmale zur Verfügung standen, wurden Flurstücksgrenzen, aber auch geometrische Hilfskonstruktionen, wie Verbindungslinien zwischen zwei Punkten zur Festlegung der Grenzen verwendet. Sie sind - soweit möglich- mit, geeigneten und beständigen Geländemerkmale oder mit Grundstücksgrenzen verknüpft worden.

Eine optimale Anpassung der durch das Fachgutachten vorgegebenen theoretischen Grenzen der Schutzzonen an die örtlichen Gegebenheiten war nicht immer möglich, da oft keine geeigneten topographischen Merkmale zur Verfügung standen. Geometrische Hilfskonstruktionen und Flurstücksgrenzen haben den Nachteil, dass sie im Gelände nicht gut nachvollziehbar sind. Eine spätere Kenntlichmachung der Hilfslinien im Gelände ist nicht immer problemlos möglich. Die angepassten Grenzen verlaufen daher sowohl außerhalb als auch innerhalb der berechneten Grenzen. Es wurden jedoch stets das Schutzziel der Verordnung einerseits und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz andererseits berücksichtigt, so dass die Abweichung der angepassten Grenzen von den berechneten Grenzen vertretbar ist.

Die wörtliche Beschreibung der Schutzzonengrenzen ist sehr umfangreich. Zur besseren Lesbarkeit der Verordnung wurde dieser Text deshalb als Anlage 1 in die Verordnung aufgenommen. Die Darstellung der Schutzzonengrenzen in einer Topografischen Karte erfolgt in der Anlage 2.

In § 2 Absatz 1 wird festgelegt, dass sich die Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte in Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten rechtsverbindlich ergeben.

zu § 2 Abs. 2

Eine ausreichend genaue Darstellung der Schutzzongrenzen ist nur ab einem Maßstab von 1:10 000 möglich. Exakte Eigentumsbetroffenheiten können in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 am besten dargestellt werden. Deshalb wird die Liegenschaftskarte als die maßgebliche Karte bestimmt. Die entsprechenden Karten sind deshalb jedoch sehr groß. Solche Karten sind als Anlage zur Verordnung und zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises ungeeignet. Daher soll die im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichende Verordnung nur eine auf das A-4-Format verkleinerte Übersichtskarte enthalten, die als informative Karte ausreichend ist.

Weiterhin werden die Modalitäten für die Ersatzverkündung der maßgeblichen Karten bestimmt.

zu § 2 Abs. 3

Diese Bestimmung ist erforderlich, damit sich die Grenzen der Zonen nicht ungewollt verändern.

Vorbemerkung zu den Schutzbestimmungen der §§ 3 – 5

Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt allgemein mit größerer Nähe des Gefahrenherdes zu den Brunnen hin zu. Deshalb muss der Umfang der Verbote von Zone III zu Zone I hin zunehmen. Die jeweils einführenden Bestimmungen der §§ 4 und 5 gewährleisten dies, ohne dass im Verordnungstext für die jeweils näher am Brunnen befindlichen Zonen sämtliche Verbote der vorhergehenden Zone wiederholt werden müssen. Innerhalb einer Zone gibt es keine Abstufungen der Verbote.

Die einzelnen Schutzbestimmungen dieser Verordnung berühren den Bestandsschutz rechtmäßig vorhandener Anlagen nicht. Verboten wird unter anderem der Neubau oder die Erweiterung für das Grundwasservorkommen gefährlicher Anlagen. Andere Schutzbestimmungen wirken so, dass Vorhaben unter erhöhten Anforderungen zum Grundwasserschutz möglich sind. Bestimmte Handlungen werden verboten oder eingeschränkt, um die Qualität und Quantität der Grundwasserneubildung vor weiteren Risiken zu schützen.

Große Teile des Wasserschutzgebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Deshalb sind umfangreiche landwirtschaftsbezogene Schutzbestimmungen notwendig.

Die landwirtschaftsbezogenen Schutzbestimmungen sollen insbesondere den Eintrag von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und pathogenen Keimen in das Grundwasser verhindern. Nitrat im Trinkwasser stellt eine Gesundheitsgefährdung insbesondere für Säuglinge dar, weil hierdurch eine Erkrankung an toxischer Methämoglobinämie (sog. "Blausucht") hervorgerufen werden kann. Pflanzenschutzmittel können auch für den Menschen sehr stark gesundheitsschädigend sein. Die Trinkwasserverordnung schreibt deshalb einen Grenzwert für die Summe an Pflanzenschutzmitteln von 0,0005 mg/l im Trinkwasser vor. Die meisten Pflanzenschutzmittel können nur mit hohem Aufwand bzw. gar nicht durch Aufbereitungsmethoden im Wasserwerk aus dem Trinkwasser entfernt werden. Der v.g. Grenzwert ist deshalb nur einhaltbar, wenn Pflanzenschutzmittel gar nicht erst in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen. Entgegen früheren Vorstellungen werden viele pathogene (krankheitserregende) Keime wie Bakterien und Viren aufgrund ihrer langen Lebensdauer im Untergrund nicht genügend zurückgehalten, so dass sie in noch virulenter Form bis in das Trinkwasser gelangen können. Aus diesem Grunde wird die Anwendung organischer Düngemittel in der Zone III nur zeitlich begrenzt sowie in einer bedarfsgerechten Menge erlaubt und in der Zone II völlig verboten.

Abwasser und wassergefährdende Stoffe enthalten eine große Vielfalt stark gesundheitsgefährdender Substanzen und dürfen deshalb nicht ins Grundwasser gelangen. Viele Schutzbestimmungen der §§ 3 - 5 sind deshalb auf eine Verringerung des Risikos des Eintrages solcher Stoffe gerichtet.

Die Notwendigkeit der Schutzbestimmungen wird nachfolgend für jede einzelne Schutzbestimmung begründet. Die Gefährlichkeit von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln, pathogenen Keimen, Abwasser und wassergefährdenden Stoffen wird im Folgenden i. d. R. nicht nochmals begründet.

zu § 3 Nr. 1

Das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Siliersaft oder sonstigen Düngemitteln im Sinne der Düngemittelverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat wird mit dieser Schutzbestimmung nicht vollständig verboten, sondern ist nur unter den unter a) - f) genannten Einschränkungen erlaubt. Diese Einschränkungen sind aus folgenden Gründen notwendig:

Die v. g. Düngemittel enthalten gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren) Nitrat, Ammonium und andere Salze, ggf. auch Tiermedikamente. Nitrat im Trinkwasser stellt, wie eingangs dargelegt, eine Gesundheitsgefährdung insbesondere für Säuglinge dar. Die genannten gesundheitsschädlichen Stoffe werden nicht vollständig von den Pflanzen aufgenommen bzw. im Boden zersetzt oder zurückgehalten, und können deshalb z. T. auch in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen. Entgegen früheren Vorstellungen werden auch Bakterien und Viren aufgrund ihrer langen Lebensdauer in der belebten Bodenzone und auf dem Weg zum Wasserwerk nicht genügend zurückgehalten, so dass sie in noch virulenter Form bis in das Trinkwasser gelangen können. Deshalb müssen die Möglichkeiten für den Eintrag der genannten gesundheitsschädlichen Stoffe durch geeignete Schutzbestimmungen so weit wie möglich reduziert werden.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe a) soll bewirken, dass alle Nährstoffträger nur in der Menge ausgebracht werden, wie sie dem aktuellen Bedarf der Pflanzen entspricht. Zur Ermittlung des Pflanzenbedarfs sind hierbei alle Einträge sowie der Nährstoffvorrat im Boden zu berücksichtigen.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe b) ist erforderlich, um einen schlagbezogenen Nährstoffvergleich pro Düngejahr und damit den Vollzug des Buchstaben a) zu ermöglichen. Die Regelungen des § 5 (1) Düngeverordnung sind hierfür nicht ausreichend, da sie dem Betrieb auch die Wahl einer gesamtbetrieblichen Flächenbilanz ermöglichen, welche für die Bewertung der tatsächlichen Belastungen der Schutzzonen nicht hinreichend genau ist.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe c) ist erforderlich, weil das Düngen auf abgeerntetem Ackerland, ohne dass im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden, zu einem erhöhten Eintrag der o. g. gesundheitsschädlichen Stoffe führt, da keine Aufnahme durch die Pflanzen erfolgen kann.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe d) ist entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 104 - „Grundsätze und Maßnahmen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung“ erforderlich, weil auf Dauergrünland und Ackerland im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar nicht genügend Nährstoffe durch die Pflanzen aufgenommen werden können. Bei dem pflanzenverfügbaren Stickstoff im Festmist handelt es sich ausschließlich um Ammoniumstickstoff, der immer noch an feste Partikel gebunden ist und nur stark verzögert in die Bodenlösung eindringen kann. Der weitere im Festmist enthaltende Stickstoff ist zu mindestens 70 % organisch gebunden und wird erst bei höheren Bodentemperaturen zu Nitratstickstoff mineralisiert, so dass das Risiko der unbefristeten Festmistausbringung (ohne Geflügelkot!) mit den Belangen des erhöhten Grundwasserschutzes im Wasserschutzgebiet bei Einhaltung der Buchstaben a), b), c), e) und f) in der Regel vereinbar ist.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe e) ist erforderlich, weil auf Brachland oder Stilllegungsflächen nicht genügend Nährstoffe durch die Pflanzen aufgenommen werden können. Ein Aufbringen von Dünger auf Brachland oder Stilllegungsflächen dient eher dem Entledigen überschüssiger Stoffe (z. B. Gülle) als der Düngung.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe f) ist erforderlich, weil bei gefrorenen oder schneebedeckten Böden die Pflanzen die Nährstoffe nicht aufnehmen können, so dass bei einsetzendem Tauwetter große Mengen des aufgebrachten Düngers ins Grundwasser versickern würden. Bei wassergesättigten Böden treten die Nährstoffe direkt in das Grundwasser ein. Dies ist unbedingt auszuschließen.

zu § 3 Nr. 2

Das Lagern und Ausbringen von Klärschlämmen aller Art ist eine Gefahr für die Wasserversorgung, weil in diesen Schlämmen humanpathogene Keime selbst nach einer vorherigen Behandlung nicht auszuschließen sind und in diesen Schlämmen eine große Anzahl von organi-

schen Verbindungen aus Haushalten oder Gewerbebetrieben angereichert werden. Zu den gefährlichen Stoffen zählen insbesondere ein großer Teil der Waschmittelinhaltsstoffe (Tenside, optische Aufheller, Weichspüler), Holzschutzmittel oder auch Organozinnverbindungen. Zudem ist zu befürchten, dass durch das Zusammenwirken verschiedener Stoffgruppen die von gefährlichen Stoffen ausgehende Gefahr durch Erhöhung der Mobilität noch vergrößert wird. Dies gilt beispielsweise beim Vorhandensein von Tensiden.

zu § 3 Nr. 3

Das Errichten oder Erweitern von befestigten Dunglagerstätten wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass die Dunglagerstätte mit dichtem Jauchebehälter ausgerüstet sein muss.

Dung (Mist/Jauche) enthält gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren) Nitrat, Ammonium ggf. auch Tiermedikamente.

Aus Dunglagerstätten tritt ständig Jauche aus. Bei Dunglagerstätten, die nicht mit einem Jauchebehälter ausgerüstet sind, besteht die große Gefahr eines konzentrierten unbemerkten Eintrages von Jauche in den Boden und in das Grundwasser. Jauchbehälter sind wegen ihres Gefährdungspotenzials besonders überwachungsbedürftig. Deshalb müssen sie über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen.

zu § 3 Nr. 4

Aufgrund der größeren Nähe zur Wasserfassung ist das Errichten oder Erweitern von Tiefbehältern verboten. Bei Tiefbehältern können Leckagen weniger gut als bei Hochbehältern erkannt werden. Die Sohle von Tiefbehältern befindet sich näher an der Grundwasseroberfläche, so dass auftretende Leckagen schneller das Grundwasser erreichen als bei Hochbehältern.

zu § 3 Nr. 5

Das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass diese Anlagen mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sein müssen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie wiederkehrend alle fünf Jahre (gemäß DIN 11622) überprüft wird.

Gülle enthält gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren), Nitrat, Ammonium ggf. auch Tiermedikamente.

Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, die nicht über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen, besteht im Falle von Undichtigkeiten die große Gefahr eines konzentrierten unbemerkten Eintrages von Gülle in den Boden und in das Grundwasser.

Die Nachweise der Dichtheit der Sammeleinrichtungen vor Inbetriebnahme; bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie die wiederkehrende Überprüfung alle fünf Jahre durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen sind aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials dieser Anlagen erforderlich. Wie jedes andere Bauwerk unterliegt auch eine Sammeleinrichtung für Gülle einem natürlichen Alterungsprozess. Um eine Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern, ist es erforderlich, in bestimmten Zeitabständen den Zustand der Sammeleinrichtung für Gülle zu überprüfen. Damit können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Grundwassergefährdungen weitgehend ausgeschlossen werden.

zu § 3 Nr. 6

Die Dünger enthalten gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren) Nitrat, Ammonium ggf. auch Tiermedikamente. Bei einer Lagerung von organischem und mineralischem Dünger in unbefestigten Feldrandzwischenlagern wird die Gefahr eines Eintrages von gesundheitsschädlichen Stoffen in den Boden und in das Grundwasser durch Auswaschung nach Niederschlägen stark erhöht.

Unbefestigte Feldrandzwischenlager führen zu erheblichen punktuellen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Es ist für die Landwirtschaft zumutbar, auf diese Art der Lagerung im Wasserschutzgebiet zu verzichten und die Dünger ohne Zwischenlagerung direkt vom Hof auf die

Flächen zu bringen. Wasserschutzgebiete sind wasserwirtschaftlich sensible Standorte im Sinne von Anlage 3 Nr. 6.2 der VAWS, wonach Feldrandzwischenlager an diesen Standorten unzulässig sind. Da von Kalk und Kaliumdünger diese Gefahren nicht ausgehen, können sie von dem Verbot ausgenommen werden.

zu § 3 Nr. 7

Das Errichten oder Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass die Anlage mit dichtem Sickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, ausgerüstet sein muss oder dass die Ableitung des Siliersaftes in einen Jauche- oder Güllebehälter erfolgen muss, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, nachzuweisen und wiederkehrend alle 5 Jahre (gemäß DIN 11622) zu überprüfen ist.

Bei der Silierung von Pflanzen kann in Abhängigkeit vom Trockensubstanzgehalt und anderer Faktoren Siliersaft entstehen. Siliersaft umfasst Gärsaft, Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser aus der Siloanlage. Dieser enthält gesundheitsschädliche Stoffe wie Ammonium, das im Boden zu Nitrat umgewandelt werden kann. Außerdem kann Siliersaft durch seinen niedrigen pH-Wert zu einer Remobilisierung von im Boden vorhandenen Schwermetallen führen. Bei ortsfesten Anlagen zur Silierung von Pflanzen, die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, besteht die große Gefahr eines konzentrierten unbemerkten Eintrages von Siliersaft in den Boden und in das Grundwasser.

Deshalb müssen die ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage mit dichtem Sickersaft-Sammelbehälter ausgerüstet sein.

Die Nachweise der Dichtheit der Behälter und Leitungen vor Inbetriebnahme; bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie die wiederkehrende Überprüfung alle fünf Jahre durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen sind aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials dieser Anlagen erforderlich. Wie jedes andere Bauwerk unterliegen auch Behälter und Leitungen einem natürlichen Alterungsprozess. Um eine Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern, ist es erforderlich, in bestimmten Zeitabständen den Zustand der Behälter und Leitungen zu überprüfen. Damit können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Grundwassergefährdungen weitgehend ausgeschlossen werden.

zu § 3 Nr. 8

Bei der Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen sind Einträge von Siliersaft in den Boden und das Grundwasser nicht auszuschließen. Zur Gefährlichkeit von Siliersaft vgl. Begründung zu Nr. 7. Außerhalb ortsfester Anlagen zur Zubereitung oder Lagerung von Silage besteht die große Gefahr eines konzentrierten Eintrages von Siliersaft in den Boden und in das Grundwasser, da hierbei keine Sickersaft-Sammelbehälter errichtet werden können.

Ausgenommen von dem Verbot ist die Ballensilage im Wickelverfahren. Aufgrund der geringen Silagemenge in den weit über das Feld verstreuten Ballen besteht keine Gefahr eines konzentrierten Eintrages von Siliersaft in den Boden und in das Grundwasser.

zu § 3 Nr. 9

Das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass derartige Anlagen auf max. 50 Großvieheinheiten (GVE) gemäß Anlage 3 Nr. 1 beschränkt werden.

Von Tierhaltungsanlagen mit mehr als 50 GVE geht aufgrund des erhöhten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Gülle, Jauche, Festmist, Siliersaft) ein hohes Risiko für das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser aus. Sie sollen deshalb nicht im Wasserschutzgebiet errichtet oder erweitert werden. Aufgrund der relativ geringen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sind genügend Standortalternativen vorhanden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz, da der Betrieb nicht verboten wird.

zu § 3 Nr. 10

"Freilandtierhaltung" im Sinne der Anlage 3 Nr. 2 liegt vor, wenn die unter Nr. 1 der Anlage 3 genannten Tierarten im Freien gehalten werden. Die Freilandtierhaltung wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es ist vielmehr gefordert, dass die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt. Das schließt die Möglichkeit der winterlichen Freilandhaltung von Tieren ein, wenn die Regeln der guten fachlichen Praxis für die Bewirtschaftung der Betreuungsbereiche eingehalten werden. Ein überhöhter Viehbesatz auf der Weide würde eine umfangreiche Zufütterung nach sich ziehen, so dass der anfallende Dung den Stickstoffbedarf des Bewuchses überschreitet, die Fläche in Grundwasser gefährdender Weise überdüngt und ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser möglich wird. Dung enthält gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren) Nitrat, Ammonium und ggf. auch Tiermedikamente.

Weiterhin wird die Freilandtierhaltung verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, um die konzentrierte Freisetzung von Tierexkrementen mit der Gefahr der raschen intensiven Nährstoffeinträge in den Boden zu vermeiden. Flächig ist eine Verletzung, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt, wie es bei Trittwegen oder vor Viehtränken der Fall ist.

Bei der Haltung von z. B. Geflügel für die Eigenversorgung ist eine Ernährung der Tiere aus der genutzten Weidefläche in der Regel nicht möglich. Da die Kleintierhaltung für die Eigenversorgung aber sogar in der Zone II beschränkt zulässig ist, soll in der Zone III hierfür keine strengere Anforderung gelten. Die zusätzliche Bestimmung in Zone II „sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde“ erscheint für die Zone III zu weitgehend.

zu § 3 Nr. 11

Unter dem Begriff Pflanzenschutzmittel sind alle sinngemäßen Behandlungsmittel wie Herbizide, Insektizide, Pestizide, Fungizide, Algizide, Wachstumsregler einschließlich zugehöriger Metaboliten zusammengefasst. Sie können auch für den Menschen sehr stark gesundheitsschädigend sein. Die Trinkwasserverordnung schreibt deshalb einen Grenzwert für die Summe an Pflanzenschutzmitteln von 0,0005 mg/l im Trinkwasser vor. Die meisten Pflanzenschutzmittel können nur mit hohem Aufwand bzw. gar nicht durch Aufbereitungsmethoden im Wasserwerk aus dem Trinkwasser entfernt werden. Der v. g. Grenzwert ist deshalb nur einhaltbar, wenn Pflanzenschutzmittel gar nicht erst in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sich der Anwender an die einschlägigen Rechtsvorschriften zu halten, die u. a. ein Eindringen der Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser verhindern sollen.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe a) soll bewirken, dass nur Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten angewendet werden, wenn diese dafür zugelassen wurden.

Durch die Auflage der flächenbezogenen Aufzeichnungen gemäß Buchstabe b) soll die Überprüfung der Schutzbestimmung a) und des fachgerechten Einsatzes ermöglicht werden.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe c) soll bewirken, dass keine Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer gelangen, da diese mit dem zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasser in hydraulischem Kontakt stehen können. Der Eintragspfad ist hier besonders kurz, so dass bei der Anwendung ein Sicherheitsabstand zu oberirdischen Gewässern gewahrt werden muss.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe d) ist nötig, da die Bodenentseuchung, die insbesondere in Gewächshäusern zur Bekämpfung von Bakterien und Pilzen im Boden erforderlich werden kann, einen so massiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordert, dass ein Eintrag ins Grundwasser nicht auszuschließen ist. Alternativ kann eine Behandlung des Bodens mit Dampf erfolgen.

Die Schutzbestimmung gemäß Buchstabe e) ist nötig, um die in der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis übliche Vernichtung der Vegetation zu vermeiden. Unter Dauergrünland und Grünlandbrachen ist nur eine geringe Nitratauswaschung zu erwarten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verringert das Stoffrückhaltepotenzial der Grasnarbe erheblich und intensiviert den Stickstoffumsatz im Boden durch Humusmineralisierung. Dadurch können große Mengen Nitrat-N freigesetzt werden und ins Grundwasser gelangen. Da die umbruchlose Grün-

landerneuerung durch Nachsaat betriebswirtschaftlich als sinnvolle und zumutbare Alternativen zur Vegetationsabtötung durch Herbizide mit nachfolgender Neueinsaat weiterhin zulässig ist, ist das Übermaßverbot hinreichend berücksichtigt. Mehrjährige Ackerbrachen fallen nicht unter den Begriff „Dauergrünland“.

zu § 3 Nr. 12

Die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass die Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 60 mm pro Woche nicht überschreiten darf. Eine zu starke Beregnung führt durch Auswaschungseffekte zu einem verstärkten Austrag von Schadstoffen aus der ungesättigten Bodenzone in das Grundwasser.

Nach RENGER (2002)* erreicht z. B. beim intensiven Feldgemüseanbau die mittlere Nitrat-Konzentration im Sickerwasser, als auch die Nitrat-Stickstoff-Fracht ins Grundwasser im Vergleich mit anderen Landnutzungen sehr hohe Werte. So liegt bei jährlichen Stickstoff-Gaben von ca. 250 kg/ha bei intensiven Feldgemüseanbau die Nitrat-Konzentration im Sickerwasser mit >50 mg/l über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung. Würde die Grundwasserneubildung durch regelmäßige Bewässerung noch erhöht werden, ist von einer Steigerung der Nitrat-Stickstoff-Fracht ins Grundwasser auszugehen. Dies ist unbedingt zu vermeiden, um die Trinkwasserqualität nicht zu gefährden.

zu § 3 Nr. 13

In Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen werden in besonders großem Umfang Dünger und Pflanzenschutzmittel angewendet, so dass die große Gefahr besteht, dass gesundheitsschädliche Stoffe ins Grundwasser gelangen. Besonders in Kleingartenanlagen werden Pflanzenschutzmittel oft nicht sachgemäß angewendet. Darüber hinaus ist in Kleingartenanlagen eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung nicht immer möglich oder nur schwierig zu realisieren, so dass die Gefahr besteht, dass das anfallende Abwasser vor Ort versickert und das Grundwasser verunreinigt wird.

Bei der Produktion in geschlossenen Systemen ist die Möglichkeit des Eintrages von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den Untergrund ausgeschlossen.

zu § 3 Nr. 14

Die mit der Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau verbundenen Mono- und Sonderkulturen zeichnen sich im allgemeinen durch einen intensiven Gebrauch von Mineraldüngern oder organischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln aus. Durch die intensive Bodenbearbeitung bzw. durch häufiges Brachliegen einzelner Flächen während der Anzucht neuer Pflanzen kommt es zu intensiven Stoffumsätzen in der belebten Bodenzone, die zu einer zusätzlichen Auswaschung bisher gebundener Nährstoffe, insbesondere von Nitraten oder organischen Stoffen führen können.

Von dem Verbot werden Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und die Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen ausgenommen, weil bei dieser Produktionsweise die Möglichkeit des Eintrages von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den Untergrund ausgeschlossen ist.

Der Anbau von Gemüse, Obst und Zierpflanzen für den privaten Eigenbedarf ist weiterhin möglich, da das Verbot nur für den gewerblichen Anbau gilt.

zu § 3 Nr. 15

Unter Dauergrünland und Grünlandbrachen ist nur eine geringe Nitratauswaschung zu erwarten. Ein Grünlandumbruch intensiviert jedoch den Stickstoffumsatz im Boden durch Humusmineralisierung. Dadurch können große Mengen Nitrat-N freigesetzt werden und ins Grundwasser gelangen.

* RENGER, MANFRED (2002): Sicker- und Fließzeiten von Nitrat aus dem Wurzelraum ins Grundwasser in Abhängigkeit von den Standortbedingungen, insbesondere Böden und Gestein, Arbeitsbericht der Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg Nr. 223, November 2002 in: <http://elib.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/2003/1559/>

Da die umbruchlose Grünlanderneuerung durch Nachsaat betriebswirtschaftlich als sinnvolle und zumutbare Alternativen zum Grünlandumbruch mit nachfolgender Neuansaat weiterhin zulässig ist, ist das Übermaßverbot berücksichtigt.

Diese umbruchlosen Grünlanderneuerungen sind nicht mit so hoher Humusmineralisierung und Stickstoffverlagerungsgefahr in das genutzte Grundwasser verbunden.

zu § 3 Nr. 16

Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3, Nummer 3 ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies Fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist. Anders als bei bestellten Flächen ist bei offenem Ackerboden eine hohe Auswaschungsgefahr für den im Boden gespeicherten Stickstoff gegeben, so dass hier besonders viel Nitrat in das genutzte Grundwasser gelangen kann.

zu § 3 Nr. 17

Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten führen aufgrund höherer Verdunstung zu einer verringerten Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes. Unter ungünstigen Verhältnissen tendiert die Grundwasserneubildung unter Nadelbaumforsten gen Null. Dadurch würde sich das Einzugsgebiet des Wasserwerkes vergrößern und wäre durch das Wasserschutzgebiet nicht ausreichend geschützt. Die Erstaufforstung mit Robinien führt zudem zu einer Anreicherung von Stickstoff im Boden, der in das Grundwasser eingetragen werden kann. Diese Gefährdungspotenziale für die Menge und Güte des dem Wasserwerk zuströmenden Grundwassers erfordern ein Verbot der Erstaufforstung mit Nadelbaumarten und Robinien im Wasserschutzgebiet.

zu § 3 Nr. 18

Der Erhalt des Waldes ist für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung. Bei der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verändern sich die vorherrschenden Bedingungen. So führt dies regelmäßig zu einer Verschlechterung des Grundwasserschutzes, da die organische Substanz des Oberbodens durch Besonnung mineralisiert wird und damit eine Nitratmobilisierung stattfindet.

Bei der Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche und der damit verbundenen Düngung können aufgrund der ungeschützten Untergrundverhältnisse Nährstoffe ungehindert in das Grundwasser gelangen.

zu § 3 Nr. 19

Bei Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1 000 m² erzeugen, wird die Rohhumusdecke auf Grund der verstärkten Erwärmung und Durchlüftung des Bodens beschleunigt mineralisiert. Die Temperatur- und Lichtverhältnisse auf dem Waldboden ändern sich so, dass Nitrat im Überschuss gebildet werden kann, welches dann das Grundwasser gefährdet. Dieser Effekt kann bereits auf kleineren Flächen ab 1 000 m² auftreten. Das Kahlschlagsverbot des Landeswaldgesetzes gilt erst ab einer Fläche 20 000 m² und ist nicht ausreichend, um die o. g. Prozesse zu verhindern.

Bei den Femel- und Saumschlägen erhöht sich die Besonnung des Waldbodens aufgrund der Linienform nicht wesentlich, so dass diese Waldbaumaßnahmen von dem Verbot ausgenommen werden können.

zu § 3 Nr. 20

Aufschlüsse der Erdoberfläche werden mit der Schutzbestimmung nur dann verboten, wenn hierdurch die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wesentlich gemindert wird.

Das genutzte Grundwasser ist gerade deshalb so gut zur Trinkwassergewinnung geeignet, weil es von ausreichend mächtigen Schichten überdeckt und somit geschützt wird. Eine wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten muss deshalb verboten werden. Diese Minderung tritt regelmäßig bei den beispielhaft genannten Aufschlüssen der Erdoberfläche ein, die z. B. bei der kleinflächigen Nutzung grundeigener Bodenschätze entstehen. Da Fischteiche bis zu 100 Quadratmetern in der Regel nicht zur Fischerei, sondern als Gartenzierteich genutzt wer-

den, geht von ihnen kein erhöhtes Risiko durch Stoffeinträge aus.

zu § 3 Nr. 21

Mit der Schutzbestimmung werden vertikale Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme verboten. Bereits aufgrund der beim Bau der Erdwärmesonde verwendeten Materialien ist eine zuverlässige Abdichtung Grundwasserstockwerk trennender, gering leitender Deckschichten nicht regelmäßig gewährleistet. Eine wasserdichte Haftung der Verpressmaterialien (z. B. Zement-Bentonit-Suspension) an den glatten Sondenrohren aus Kunststoff ist nicht gegeben. Daher entstehen, selbst bei sorgfältig durchgeführter Verpressung Wasserwegsamkeiten entlang der Sondenrohre. Eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Ringraumabdichtung und des frostfreien Betriebes der Erdwärmeanlagen kann nicht dauerhaft gewährleistet werden. Fehlerhaft ausgeführte Bohrungen im Spülverfahren können nicht vollständig überbohrt und fachgerecht abgedichtet werden. Derart irreparable Schäden der geologischen Deckschichten sind im Wasserschutzgebiet zur Risikovorsorge weitgehend auszuschließen. Das Schutzbedürfnis der öffentlichen Trinkwasserversorgung überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse am Klimaschutzeffekt, der aus der Errichtung von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme resultiert.

zu § 3 Nr. 22

In der Zone III besteht ein hohes Gefährdungspotenzial für das genutzte Grundwasser, da durch unsachgemäßes Abteufen von Tiefenbohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen gering leitende Deckschichten verletzt werden und eine Verschmutzung der geschützten Grundwasserleiter zu befürchten ist. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird verringert. Weiterhin kann durch Summationseffekte zahlreicher kleinerer, nicht genehmigungspflichtiger Entnahmen, eine Veränderung des hydrodynamischen Einzugsgebietes des Wasserwerkes eintreten, was wiederum zu einem falsch dimensionierten Wasserschutzgebiet führen würde. Durch die Förderung von Wasser mit Brunnen wird der zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasservorrat verringert. Das neu gebildete Grundwasser soll vielmehr den Fassungen des Wasserwerkes zufließen. Deshalb wird das Errichten, Erweitern und Erneuern von Tiefenbohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen verboten.

Von dem Verbot wird das Erneuern von Brunnen, für die bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wurde, ausgenommen, um nicht gegen das Übermaßverbot zu verstoßen.

zu § 3 Nr. 23

Mit dieser Schutzbestimmung werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten, die ein in der Zone III A nicht mehr tolerierbares Gefährdungspotenzial überschreiten, welches sich aus der Wassergefährdungsklasse und der Menge der gelagerten Stoffe sowie aus der Art des Einbaus der Anlage (oberirdisch/unterirdisch) ergibt. Anlagen, die dieses Gefährdungspotenzial nicht erreichen, müssen zur Risikovorsorge mit einem Leckanzeigegerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sein, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann.

zu § 3 Nr. 24

Das Verbot gilt nur für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und die nicht Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind (vgl. § 62 Absatz 1, Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten, lassen sich hinsichtlich ihrer Dichtigkeit wesentlich schwerer kontrollieren als auf dem Werksgelände befindliche Anlagen. Zudem werden die das Werksgelände überschreitenden Anlagen oft unterirdisch verlegt, was die Kontrolle zusätzlich erschwert. Somit stellen diese Anlagen ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar, da die wassergefährdenden Stoffe durch Undichtheiten austreten können, die neben den Fällen einer Havarie oder eines Störfalles auch

durch natürliche Ereignisse, wie Erschütterungen, entstehen können. Selbst durch technische Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. bei einer Drucküberwachung, lässt sich nicht sicher ausschließen, dass bei solchen Vorkommnissen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblichem Maße in den Boden gelangen können.

zu § 3 Nr. 25

Das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund stellt in Wasserschutzgebieten ein besonders hohes Gefährdungspotenzial für das genutzte Grundwasser dar. Mit den Erkundungs- und Erschließungsbohrungen werden Deckschichten durchteuft, die den genutzten Grundwasserleiter sowohl von oben vor Schadstoffeinträgen als auch von unten gegen den Aufstieg hoch mineralisierter Tiefenwässer schützen. Der Aufstieg hoch mineralisierter Tiefenwässer kann durch Undichtigkeiten in den Ringräumen der Bohrungen erfolgen und durch Druckpotenzialunterschiede begünstigt werden, die durch das Verpressen von Stoffen in den Untergrund entstehen.

Ziel der Schutzbestimmung ist es, das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund zu verhindern.

Entsprechend der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Brandenburgischen Bauordnung unterfallen auch künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche (wie z.B. Erdgaskavernenspeicher) dem Anlagenbegriff. Das Verbot bezieht sich somit auf Tagesanlagen, bohrtechnische Anlagen und auf künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche. Das Ablagern von Sole und CO₂ erfolgt dagegen nicht innerhalb von Anlagen, da es sich bei den hierbei genutzten Porenspeichern nicht um künstliche Hohlräume handelt. So fallen zum Beispiel das Lagern von Erdgas und das Ablagern von Sole oder CO₂ in Porenspeichern nicht unter das Verbot, wenn sich die dafür erforderlichen Tagesanlagen und bohrtechnischen Anlagen außerhalb des Wasserschutzgebietes befinden. Ob ein solches Vorhaben im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zulässig ist, muss im entsprechenden Genehmigungsverfahren geklärt werden.

„Lagern“ ist nach vorherrschender Rechtsauffassung mit dem Ziel verbunden, die gelagerten Stoffe zu gegebener Zeit dem Lager wieder zu entnehmen (z.B. bei Erdgas), was beim „Ablagern“ nicht der Fall ist. Hier steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund, d.h. die abgelagerten Stoffe sollen nicht wieder entnommen werden, was bei der Solerverpressung oder dem CCS-Verfahren der Fall ist.

zu § 3 Nr. 26

Das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bestimmten bergbaulichen Rückständen birgt ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser. Abfälle und bergbauliche Rückstände können große Mengen wassergefährdende Stoffe enthalten. Selbst bei der Einhaltung hoher technischer Sicherheitsmaßnahmen besteht die Gefahr, dass diese wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden und in den Boden und das Grundwasser eindringen. Beim Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen wie tierischen Nebenprodukten oder bei der Tierkörperbeseitigung (z. B. bei Wasenplätzen) treten darüber hinaus sehr hohe Risiken durch pathogene Keime auf.

Die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern wird von dem Verbot ausgenommen, um eine entsprechende produktionsbedingte Lagerung in Industrie- und Gewerbe zu ermöglichen. Ein Verbot auch dieser Handlungen schon in der Zone III wäre zu weitgehend und gilt deshalb erst ab Zone II.

Da im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke auch zum Wohnen genutzt werden, muss die ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von vor Ort angefallenem Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Hausgarten stammenden Pflanzenabfällen von dem Verbot ausgenommen werden. Zudem geht von diesen Handlungen keine ein Verbot rechtfertigende Gefährdung für das Grundwasser aus.

zu § 3 Nr. 27

Das Ein- oder Aufbringen von Abfällen oder bestimmten bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen, bestimmten bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke bergen ein hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser. Da Abfälle und Ersatzbaustoffe, insbes. auch Recyclingprodukte aus Bauschuttbehandlungsanlagen, behandeltes Bodenmaterial aus der Altlastensanierung und bergbauliche Rückstände nicht unerhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe enthalten können, besteht die Gefahr, dass diese freigesetzt werden und in den Boden und das Grundwasser gelangen. Die Formulierung von bestimmten Anforderungen, bei deren Einhaltung die genannten Handlungen in Analogie zu anderen Schutzbestimmungen der Verordnung vom Verbot ausgenommen werden, ist aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen in der Verordnung generell nicht möglich. Nach der gebotenen differenzierten Einzelfallbetrachtung kann jedoch die besondere Befreiungsmöglichkeit nach § 7 Absatz 2 gegeben sein.

zu § 3 Nr. 28

Radioaktive-Stoffe müssen wegen ihrer stark krebserregenden und erbgutverändernden Wirkung prinzipiell aus allen Lebensmitteln ferngehalten werden. Dies gilt in besonderem Maße für das Trinkwasser, da schon die geringste radioaktive Belastung insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern zu schweren Schädigungen führen kann. Eine besondere Gefahr besteht darin, dass schon die Inkorporation geringster Mengen radioaktiver Stoffe aufgrund der dadurch hervorgerufenen Veränderungen der Zellen oder des Erbmaterials langfristig zu erheblichen Schäden führen kann.

Von dem Verbot ausgenommen sind die medizinische Anwendung und Anlagen der Mess-, Prüf- und Regeltechnik. Auf Grund der Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung der Bevölkerung muss der diagnostische und therapeutische Umgang mit radioaktiven Präparaten in der weiteren Zone erlaubt sein. Der Umgang mit inerten radioaktiven Präparaten im Bereich der Mess-, Prüf- und Regeltechnik schließt ein Freisetzen radioaktiven Materials in die Umwelt weitgehend aus. Die Ausnahmebestimmung ist somit zur Einhaltung des Übermaßverbotes erforderlich.

zu § 3 Nr. 29

Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in besonders großem Umfang wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken bergen aufgrund ihrer Dimensionen und der Stoffe, mit denen dort umgegangen wird, ein ganz besonders hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser in sich. Deshalb muss das Errichten dieser Anlagen im Wasserschutzgebiet verboten werden.

zu § 3 Nr. 30

Kraftwerke und Heizwerke bergen aufgrund des Umganges mit großen Mengen flüssiger oder auswaschbarer wassergefährdender Stoffe ein besonders hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser in sich. Deshalb muss das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken und Heizwerken im Wasserschutzgebiet verboten werden. Anlagen, die nicht der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen haben ein geringeres Gefährdungspotenzial und werden deshalb von dem Verbot nicht erfasst.

Mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen können von dem Verbot ausgenommen werden, da hier nicht mit so großen Mengen wassergefährdender Stoffe umgegangen wird.

zu § 3 Nr. 31

Für den Betrieb müssen Biogasanlagen mit großen Mengen Abfall, Gülle, Jauche und Silage beschickt werden. Werden Biogasanlagen nicht in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben errichtet, müssen diese Stoffe erst zur Anlage transportiert, dort umgeschlagen, gelagert und verarbeitet werden. Die anfallenden Abfälle müssen ebenfalls zwischengelagert und abtransportiert werden. Von diesen Handlungen geht eine wesentlich höhere Gefährdung des Grundwassers als von dem in der Landwirtschaft sonst üblichen Umgang mit den genannten

Stoffen aus, da in Biogasanlagen der Umgang in großem Umfang und in stark konzentrierter Form (in thermophilen Anlagen auch bei höheren Temperaturen und Betriebsdrücken) erfolgt. Bei falscher Bedienung der Biogasanlage, bei Konstruktionsfehlern oder Materialschäden besteht die Gefahr der Verpuffung. Dabei können Fermenter explosionsartig zerbersten und große Mengen wassergefährdender Stoffe freisetzen.

zu § 3 Nr. 32

Abwasser enthält eine Vielzahl gesundheitsschädlicher Stoffe wie z.B. pathogene Keime oder Arzneimittelreste. Sofern es sich um gewerbliches Abwasser handelt, kann es eine unüberschaubare Vielzahl wassergefährdender Stoffe enthalten. Dies gilt auch für behandeltes Abwasser. Da die Anlagen selbst sowie die dazugehörigen Abwasserleitungen undicht werden können, stellen sie ein hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar.

Die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zu Gunsten des Gewässerschutzes muss von dem Verbot ausgenommen werden, da dies auch zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

zu § 3 Nr. 33

Das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen wird durch diese Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, zu beachten ist. Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ist in Deutschland Sprecher für alle übergreifenden Wasserfragen. Für das Arbeitsblatt besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig sowie allgemein anerkannt ist. Das Arbeitsblatt enthält die Anforderungen, die an Errichtung und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu richten sind. Dabei gewährleistet es den Spielraum, der im Hinblick auf die Vielzahl der technischen Lösungsmöglichkeiten und naturräumlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Die Schutzbestimmung bewirkt, dass das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 wie eine Rechtsnorm eingehalten werden muss.

zu § 3 Nr. 34

Das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass bei Neubau oder Erweiterung die Abwassersammelgruben eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik haben. Bei Abwassersammelgruben mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung können anlagenbedingte Grundwassergefährdungen weitgehend ausgeschlossen werden. Für monolithische Sammelgruben aus Beton erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik aus technischen Gründen keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Wenn sie als geregelte Bauprodukte den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind sie als ausreichend sicher und dicht zu bewerten und können deshalb von dem Verbot ausgenommen werden.

zu § 3 Nr. 35

Das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme (entsprechend der DIN EN 1610 bzw. ATV-DVWK-A 142) oder für bestehende Anlagen innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie wiederkehrend alle fünf Jahre (entsprechend DIN 1986 Teil 30 bzw. ATV-DVWK-A 142) ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtigkeit der Anlage vorgelegt wird. Bereits gemäß § 60 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Wie jedes andere Bauwerk unterliegt auch eine Abwassersammelgrube einem natürlichen Alterungsprozess. Um eine Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern, ist es erforderlich, in bestimmten Zeitabständen den Zustand der Abwassersammelgrube zu überprüfen. Damit können bau- und betriebsbedingte Grundwassergefährdungen

weitgehend ausgeschlossen werden.

zu § 3 Nr. 36

Das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten wird mit dieser Schutzbestimmung nicht in jedem Fall verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass die Anlagen mit einem dichten Behälter ausgestattet sein müssen. Andernfalls könnten mit den Fäkalien pathogene Keime und kaum oder schwer eliminierbare Stoffe wie Arzneimittel in den Untergrund und in das Grundwasser gelangen. Ein dichter Behälter schließt den Eintrag dieser Stoffe aus.

zu § 3 Nr. 37

Oberirdische Gewässer stehen oft im hydrologischen Austausch mit dem Grundwasser. Bei der Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer besteht daher die Gefahr, dass gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Die Schutzbestimmung erfasst auch das gereinigte Abwasser aus dem Ablauf von Kläranlagen, da dieses Abwasser immer noch gesundheitsschädliche Stoffe, insbesondere pathogene Keime enthält. Regenabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nr. 4 enthalten kaum gesundheitsschädliche Stoffe, so dass sie von dem Verbot ausgenommen werden können. Um den Bestandschutz rechtmäßig errichteter Anlagen nicht in Frage zu stellen, werden diese von dem Verbot ausgenommen.

zu § 3 Nr. 38

Schmutzwasser enthält eine Vielzahl gesundheitsschädlicher Stoffe wie z. B. pathogene Keime, Chemikalien aus dem Wasch- und Reinigungsbereich oder Arzneimittelreste. Sofern es sich um gewerbliches Schmutzwasser handelt, kann es eine unüberschaubare Vielzahl wassergefährdender Stoffe enthalten. Beim Ausbringen von Schmutzwasser z. B. zur Düngung, besteht die große Gefahr, dass ein Teil der genannten Stoffe ins Grundwasser gelangt. Deshalb muss das Ausbringen von Schmutzwasser, zu welchem Zweck auch immer, im Wasserschutzgebiet verboten werden.

zu § 3 Nr. 39

Beim Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser z. B. aus kleinen bis mittleren Kläranlagen ist der Eintragspfad ins Grundwasser besonders kurz und die Gefährdung entsprechend massiv. Deshalb muss das Einleiten und Versickern von Schmutzwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser im gesamten Wasserschutzgebiet verboten werden.

zu § 3 Nr. 40

Das von Straßen und Wegen und anderen belasteten Herkunftsflächen abfließende Niederschlagswasser kann Verunreinigungen durch Schwermetalle, Öle, Benzine und Tausalze aufweisen, und damit bei Einleitung und Versickerung ein Risiko für die Grundwasserqualität darstellen.

Deshalb darf dieses Wasser nur großflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. In der Bodenzone erfolgt durch Abbau, Adsorption, Ionenaustausch oder andere Eliminationsprozesse ein weitgehender Rückhalt von Schadstoffen. Dieser Rückhalt und Abbau erfolgt umso besser, je größer die Fläche ist, auf die das anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung verteilt wird. Unabhängig hiervon ist bei bautechnischen Maßnahmen an Straßen entsprechend der RiStWag das belastete Niederschlagswasser aus dem Wasserschutzgebiet herauszuleiten

zu § 3 Nr. 41

Auftaumittel gehören der Wassergefährdungsklasse 1 an und werden im Boden kaum abgebaut. Sie werden an Rändern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen in konzentrierter Form durch die Niederschläge in den Untergrund eingetragen. Dies kann über längere Zeiträume zu einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung führen. Als Alternative zu den Auftaumitteln können abstumpfende Mittel verwendet werden. Zur Vermeidung von Unfallgefahren wird deren Einsatz auf Landes- und Kreisstraßen sowie bei auftretenden Extremwetterlagen wie

Eisregen von dem Verbot ausgenommen.

zu § 3 Nr. 42

Das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen wird durch diese Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird nur als Voraussetzung für diese Maßnahme bestimmt, die in den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) formulierten allgemein anerkannten besonderen Anforderungen zu beachten. Die RiStWaG sind jedoch keine Rechtsnorm und deshalb nur verwaltungsintern verbindlich. Die Schutzbestimmung bewirkt, dass die RiStWaG auch von Dritten eingehalten werden müssen.

zu § 3 Nr. 43

Im Zusammenhang mit der regelmäßigen Durchführung von Volksfesten auf dem parkähnlichen Gelände um den Bismarckturm werden provisorische Parkplätze eingerichtet. Das Parken auf unbefestigten Flächen führt zu einer Beeinträchtigung der belebten Bodenschicht, die für die Beschaffenheit des genutzten Grundwassers von besonderer Bedeutung ist. Auch ist die Entsorgung des auf den Parkflächen anfallenden belasteten Niederschlagswassers nicht in der in Wasserschutzgebieten erforderlichen Qualität möglich. Die örtlichen Gegebenheiten lassen die Einrichtung von Parkplätzen auch außerhalb der Zone III zu, so dass das Verbot nicht unverhältnismäßig ist.

zu § 3 Nr. 44

Auf Bahnhöfen und an allen Gleisanlagen besteht auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsmaßnahmen die Gefahr von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen oder wenn Züge mit Kesselwagen entgleisen oder auffahren. Dabei können sehr große Mengen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser gelangen. Vorhandene Sicherheitsmaßnahmen können das Risiko der Freisetzung großer Mengen wassergefährdender Stoffe nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen. Weiterhin kann es beim An- und Abtransport von wassergefährdenden Stoffen zur Umschlagstelle zu Unfällen und einer damit verbundenen Freisetzung von Schadstoffen innerhalb des Schutzgebietes kommen. Zusätzlich stellt die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln zur notwendigen Freihaltung der Gleisanlagen eine Gefahr für das Grundwasser dar.

zu § 3 Nr. 45

Wenn zum Wege- und Wasserbau Materialien verwendet werden, die wassergefährdend, auslaug- oder auswaschbar sind, besteht die Gefahr, dass über längere Zeiträume nicht nur unerhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe durch Auswaschung und Auslaugung in das Grundwasser gelangen.

Daher muss die Verwendung wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien für den Wege- und Wasserbau verboten werden.

zu § 3 Nr. 46

Das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass diese Einrichtungen über eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserentsorgung verfügen müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass bei den genannten Einrichtungen die Abwasserentsorgung oft nur provisorisch gelöst wird und die Nutzer verstärkt dazu neigen, ihre Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu verrichten. Ein Anschluss an eine zentrale Kanalisation ist meist nicht möglich, was die Gefahr fäkaler Verunreinigungen zusätzlich erhöht. Die Schutzbestimmung soll solchen schädlichen Entwicklungen entgegenwirken.

zu § 3 Nr. 47

Das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass diese Einrichtungen über eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung verfügen müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass bei Sportanlagen die Abwasserentsorgung teilweise vernachlässigt oder nur provisorisch gelöst wird. Sportanlagen können jedoch zu einem erhöhten Publikumsverkehr und somit zu einem vermehrten Abwasseranfall in diesem Bereich führen. Dadurch entsteht ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser. Die Schutzbestimmung soll solchen schädlichen Entwicklungen entgegenwirken.

zu § 3 Nr. 48

Motorsportanlagen stellen aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und der besonders hohen Unfallgefahr ein besonderes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar. Deshalb muss das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen im Wasserschutzgebiet generell verboten werden.

zu § 3 Nr. 49

Auf Schießständen und Schießplätzen für Feuerwaffen findet im Boden eine Anreicherung von Blei und anderen, in der Munition enthaltenen wassergefährdenden Stoffen statt, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führt. Wirksame Gegenmaßnahmen sind nicht realisierbar. Deshalb muss das Errichten von Schießständen und Schießplätzen verboten werden.

Da bei Schießständen in geschlossenen Räumen das Blei und andere, in der Munition enthaltene wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar mit dem Boden in Kontakt kommen, sind diese Anlagen vom grundsätzlichen Verbot ausgenommen.

zu § 3 Nr. 50

Damit Golfplätze beispielbar bleiben, müssen die Grünflächen intensiv bewässert und mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen. Deshalb muss das Errichten von Golfplätzen verboten werden.

zu § 3 Nr. 51

Das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen wird mit dieser Schutzbestimmung nicht generell verboten. Es wird vielmehr gefordert, dass die Entsorgung anfallender Abfälle und Abwässer ordnungsgemäß zu erfolgen hat. Insbesondere auf dem parkähnlichen Gelände um den Bismarckturm finden regelmäßig Volksfeste statt. Aufgrund des hohen Besucherandrangs ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abwässer und Abfälle für den Schutz des genutzten Grundwassers besonders wichtig. Ein völliges Verbot der traditionellen Veranstaltungen erscheint zu weitgehend.

zu § 3 Nr. 52

Bei Motorsportveranstaltungen besteht die große Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoff, Motoröl, Bremsflüssigkeit in das Grundwasser infolge von Unfällen und Betriebsstörungen. Zudem kommt es durch die Abgase der Verbrennungsmotoren zu einer Luftbelastung und zu einem diffusen Eintrag dieser Schadstoffe in den Boden.

Da beim Durchfahren auf klassifizierten Straßen die genannten Gefahren deutlich geringer sind und deshalb ein striktes Verbot dem Übermaßverbot entgegenstehen würde, wird das Durchfahren auf klassifizierten Straßen vom Verbot ausgenommen.

zu § 3 Nr. 53

In Wasserschutzgebieten ist jede Art der Bestattung abzulehnen. Durch die Verwesungsprozesse bei Erdbestattungen kommt es zu einer Freisetzung einer großen Anzahl von gesundheitsgefährdenden Stoffen und pathogenen Keimen, die eine Nutzung des Grundwassers beeinträchtigen können. Zudem haben neuere Untersuchungen gezeigt, dass es zusätzlich auch zu einer Freisetzung von Schadstoffen durch die Ausstattung der Särge und durch die Sargbeigaben

kommen kann.

zu § 3 Nr. 54

Flugplätze stellen ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar. Zur Betankung und Wartung der Flugzeuge wird mit großen Mengen wassergefährdender Stoffe umgegangen. Bei Havarien und Unfällen können große Mengen dieser wassergefährdenden Stoffe austreten und ins Grundwasser gelangen. Des Weiteren müssen Flugzeuge und Flugbetriebsflächen im Winter eisfrei gehalten werden. Dadurch besteht die große Gefahr, dass gesundheitsschädliche Auftaumittel ins Grundwasser gelangen. Aus diesen Gründen muss das Erreichen von Flugplätzen im Wasserschutzgebiet verboten werden.

zu § 3 Nr. 55

Zur Betankung und Wartung der Flugzeuge wird auch hier mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze stellt zudem aufgrund erhöhter Unfallgefahren eine Gefährdung des Grundwassers dar, die im Wasserschutzgebiet nicht toleriert werden kann. Da nach § 25 (1) LuftVG Starts und Landungen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze grundsätzlich erlaubt werden können, ist das Verbot in dieser VO unverzichtbar.

Ist die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich, würde das Verbot unangemessen sein und ist deshalb von dem Verbot ausgenommen. Das gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung.

zu § 3 Nr. 56

Militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätze stellen durch die Lagerung und den Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und Munition und wegen der Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an Militärfahrzeugen ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar. Deshalb dürfen im Wasserschutzgebiet keine neuen militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätze errichtet werden.

zu § 3 Nr. 57

Beim Durchführen militärischer Übungen können durch eine Vielzahl von Handlungen die das Grundwasser schützenden natürlichen Deckschichten des Bodens verletzt werden (z.B. Einsatz von Panzern oder Ausheben von Stellungen). Damit wird die Filterwirkung der Bodenschichten eingeschränkt, so dass es zum schnellen Schadstoffeintrag bzw. zur Grundwasserverunreinigung kommen kann. Des Weiteren findet im Boden eine Anreicherung von Blei und anderen, in der Munition (auch in Übungsmunition) enthaltenen wassergefährdenden Stoffen statt, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann.

Da beim Durchfahren auf klassifizierten Straßen die genannten Gefahren deutlich geringer sind und deshalb ein striktes Verbot dem Übermaßverbot entgegenstehen würde, wird das Durchfahren auf klassifizierten Straßen vom Verbot ausgenommen.

zu § 3 Nr. 58

Die mit dem Bergbau verbundenen Abgrabungen, Bohrungen, vertikalen Förderanlagen und Stollen führen zu einer Minderung der Schutzfunktion der das Grundwasser schützenden Schichten und erhöhen somit die Gefahr des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser. Weiterhin sind mit bergbaulichen Maßnahmen oft große Grundwasserabsenkungen verbunden, die die Ergiebigkeit des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorrates erheblich mindern können. Beim Untertagebau sind z. B. Bergstürze nicht auszuschließen, die zu dauerhaften Störungen der Deckschichten und Änderungen der Grundwasserdynamik führen können. Der Aufstieg hoch mineralisierter Tiefenwässer in die genutzten Grundwasserleiter durch Klüfte und vertikale Anlagen (Schächte, Brunnen, Bohrungen) stellt ein besonders hohes Gefährdungspotenzial dar.

Bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung werden sehr große Mengen wassergefährdender Stoffe aus großen Tiefen durch die nutzbaren Grundwasserleiter hindurch an die Erdoberfläche ge-

fördert. Störfälle (z. B. Leckagen am Leitungssystem) können dazu führen, dass der genutzte Grundwasserleiter nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden kann.

zu § 3 Nr. 59

Eine wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten muss verhindert werden, weil die Grundwasserdeckschichten sandig und nur gering mächtig ausgebildet sind.

Diese wesentliche Minderung tritt ein bei Sprengungen, bei denen das Grundwasser angeschnitten wird. Des Weiteren können die entstehenden Verbrennungsrückstände der Explosivstoffe direkt in das Grundwasser gelangen und damit die Trinkwasserversorgung gefährden.

zu § 3 Nr. 60

Industriegebiete stellen aufgrund des dort stattfindenden Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ein hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar. Deshalb muss die Ausweisung neuer Industriegebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten werden.

zu § 3 Nr. 61

Die Darstellung neuer Bauflächen oder Baugebiete im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zieht, je nach der Zweckbestimmung, die Bebauung großer Flächen mit Wohnhäusern, Gewerbe oder Industrie nach sich. Damit findet auf vorher wenig frequentierten Flächen ein verstärkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Es fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit wird das Grundwasser durch neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt. Aus diesen Gründen dürfen innerhalb der Zone III keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

In den lt. gemeindlichen Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB festgelegten Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Innenbereich) darf weiter gebaut werden. Weiterhin wird die Instandhaltung und Erweiterung vorhandener Bauwerke und baulicher Anlagen mit dieser Schutzbestimmung nicht verboten.

Flächennutzungspläne als vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung §§ 5–7 BauGB), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig sind, genießen Bestandsschutz und können umgesetzt werden.

zu § 3 Nr. 62

Die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zieht, je nach der Zweckbestimmung, die Bebauung großer Flächen mit Wohnhäusern, Gewerbe oder Industrie nach sich. Damit findet auf vorher wenig frequentierten Flächen ein verstärkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Es fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit wird das Grundwasser durch neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt. Aus diesen Gründen dürfen innerhalb der Zone III keine neuen Baugebiete festgesetzt werden, wenn damit eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

In den lt. gemeindlichen Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 BauGB festgelegten Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Innenbereich) darf weiter gebaut werden. Weiterhin wird die Instandhaltung und Erweiterung vorhandener Bauwerke und baulicher Anlagen mit dieser Schutzbestimmung nicht verboten.

Neue Bebauungspläne, die eine Neubebauung zulassen, können dann aufgestellt werden, wenn sie nicht von dem bei Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung rechtskräftigen Flächennutzungsplan abweichen.

Allgemeine Begründung der Schutzbestimmungen der Zone II

Mit den in der Zone II geltenden Schutzbestimmungen werden viele Handlungen, die in der Zone III nur eingeschränkt zulässig sind sowie die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die in der Zone III nur unter besonderen Anforderungen errichtet oder erweitert werden dürfen, vollständig verboten.

Diese generellen Verbote sind notwendig, weil die von den betreffenden Handlungen und Anlagen ausgehenden Gefahren durch die Einhaltung der schon in der Zone III geltenden Einschränkungen und besonderen Anforderungen letztlich nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aus folgenden Gründen nicht mehr tolerierbar:

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sterben pathogene Keime nicht mehr ab. Es bleibt auch nicht mehr genügend Zeit, gesundheitsgefährdende Stoffe, die innerhalb der Zone II z.B. bei Havarien in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren. Auf ihrem Fließweg zu den Brunnen werden eingedrungene Schadstoffe durch unbelastetes Grundwasser aus dem Einzugsgebiet verdünnt. Dieser Verdünnungseffekt nimmt mit der Nähe zur Fassung ab. Im Gegensatz zur Zone III ist in der Zone II keine ausreichende Verdünnung mehr gegeben, so dass der Verdünnungseffekt nicht mehr zur Verringerung des Risikos beitragen kann.

zu § 4 Nr. 1

Die genannten Düngemittel enthalten gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren) Nitrat, Ammonium und andere Salze, ggf. auch Tiermedikamente. Nitrat im Trinkwasser stellt eine Gesundheitsgefährdung insbesondere für Säuglinge dar, weil hierdurch eine Erkrankung an toxischer Methämoglobinämie (sog. "Blausucht") hervorgerufen werden kann. Die genannten gesundheitsschädlichen Stoffe werden nicht vollständig von den Pflanzen aufgenommen bzw. im Boden zersetzt oder zurückgehalten und können deshalb auch in das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gelangen.

Das vollständige Verbot der genannten Handlungen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 2

Dung (Mist/Jauche) enthält gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren), Nitrat, Ammonium, ggf. auch Tiermedikamente. In Dunglagerstätten fällt ständig Jauche an. Das vollständige Verbot der genannten Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 3

Gülle enthält gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren) Nitrat, Ammonium ggf. auch Tiermedikamente. Das vollständige Verbot der genannten Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 4

Bei der Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage sind Einträge von Siliersaft in den Boden und das Grundwasser nicht auszuschließen. Dieser enthält gesundheitsschädliche Stoffe wie Ammonium, das im Boden zu Nitrat umgewandelt werden kann. Außerdem kann Siliersaft

durch seinen niedrigen pH-Wert zu einer Remobilisierung von im Boden vorhandenen Schwermetallen führen.

Das vollständige Verbot der Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 5

Die Freilandtierhaltung wird verboten, weil durch die Ausscheidungen der Tiere gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren), Nitrat, Ammonium, ggf. auch Tiermedikamente in das Grundwasser gelangen könnten. Das vollständige Verbot der genannten Handlung ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch sehr kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

Da bei der Kleintierhaltung für die Eigenversorgung eine Ernährung der Tiere aus der genutzten Weidefläche in der Regel nicht möglich ist, müssten alle bestehenden Tierhaltungen dieser Art eingestellt werden. Für bereits bestehende Haltungen erscheint dieses Verbot zu weit gehend. Neue Haltungen sollen allerdings nicht hinzukommen, da auch von der Kleintierhaltung eine bakteriologische Gefährdung ausgehen kann.

zu § 4 Nr. 6

Die Beweidung wird von dem Verbot der Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 3 Nr. 2 nicht vollständig erfasst. Die Beweidung soll jedoch verboten werden, weil durch die Ausscheidungen der Tiere gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren) Nitrat, Ammonium ggf. auch Tiermedikamente in das Grundwasser gelangen könnten. Aufgrund der Konzentration der Tiere an Wasser- und Schattenstellen kann es an diesen Stellen zur Vernichtung der Grasnarbe und zu einem konzentrierten Eintrag von gesundheitsschädlichen Stoffen in das Grundwasser kommen.

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sterben pathogene Keime nicht mehr ab. Im Gegensatz zur Zone III ist in der Zone II keine ausreichende Verdünnung durch zuströmendes unbelastetes Grundwasser mehr gegeben, so dass der Verdünnungseffekt nicht mehr zur Verringerung des durch die Schadstoffe hervorgerufenen Risikos beitragen kann.

Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Risikos auf ein für die Trinkwassergewinnung tolerierbares Maß führen, sind mit vertretbarem Aufwand nicht zu realisieren.

zu § 4 Nr. 7

Pflanzenschutzmittel können auch für den Menschen sehr stark gesundheitsschädigend sein. Die Trinkwasserverordnung schreibt deshalb einen Grenzwert für die Summe an Pflanzenschutzmitteln von 0,0005 mg/l im Trinkwasser vor. Die meisten Pflanzenschutzmittel können nur mit hohem Aufwand bzw. gar nicht durch Aufbereitungsmethoden im Wasserwerk aus dem Trinkwasser entfernt werden.

Das vollständige Verbot der genannten Handlung ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 8

Die Beregnung kann durch Auswaschungseffekte zu einem verstärkten Nitrataustrag in das Grundwasser führen. Das vollständige Verbot der genannten Handlungen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden Einschränkungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

Da eine Geltung des Verbotes auch für die in der Zone II liegenden Hausgärten zu weitgehend erscheint, werden diese vom Verbot ausgenommen.

zu § 4 Nr. 9

Mit Dränungen und Entwässerungsgräben soll der Grundwasserstand unter den genutzten Flächen abgesenkt werden. Das Grundwasser wird in den Dränungen gesammelt und über Gräben abgeleitet. Damit wird der zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasservorrat verringert. Dies ist in der Zone II nicht mehr tolerierbar. Das in der Zone II neu gebildete Grundwasser soll vielmehr den Fassungen zufließen.

zu § 4 Nr. 10

Die Bestimmung soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zum Brunnen gefährlich sind. Da nach BbgJagdDV § 7 (7) das Vergraben von Aufbruch und Wild ausdrücklich als zulässig erklärt wurde, besteht hier Regelungsbedarf. Wortlaut BbgJagdDV § 7 (7): „Die Fütterung von Greifvögeln mit Aufbrüchen und erlegtem Raubwild ist verboten. Aufbrüche von erlegtem Wild und erlegtes Raubwild sind vom Erleger so zu beseitigen, dass eine Aufnahme durch Greifvögel nicht möglich ist. Das Vergraben ist zulässig.“

zu § 4 Nr. 11

An Wildfütterungen und jagdlichen Kurrungen besteht das erhöhte Risiko des Nährstoffeintrages in das Grundwasser. Die schützende Vegetationsschicht wird durch die angelockten Tiere verletzt und verliert ihre Filterfunktion. Bei jagdlichen Luderplätzen besteht darüber hinaus das erhöhte Risiko der Verunreinigung des genutzten Grundwassers durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier). Diese Risiken sind in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 12

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen stellen in Abhängigkeit von ihrer Größe und der Art der Stoffe ein mehr oder weniger großes Gefährdungspotenzial für die Trinkwassergewinnung dar.

Das vollständige Verbot der genannten Handlungen und Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen und Beschränkungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 13

Der Einsatz von mineralischen Schalölen oder mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung ist in der Zone II mit hohen Grundwasserrisiken verbunden, weil dabei verfahrensbedingt Tropfverluste auftreten. Schalöle und mineralische Schmierstoffe haben eine hohe Persistenz und können in das genutzte Grundwasser verlagert werden. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 14

Die Risiken, die die genannten Handlungen für die Trinkwassergewinnung mit sich bringen, sind innerhalb der Zone II auch bei der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr zu tolerieren. Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, wassergefährdende Stoffe, die innerhalb der Zone II z.B. bei Havarien in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren.

Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung müssen haushaltsübliche Kleinstmengen wassergefährdender Stoffe von dem Verbot ausgenommen werden.

zu § 4 Nr. 15

Vom Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung geht stets die besondere Gefahr aus, dass bei Unfällen große Mengen von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser gelangen können. Das Risiko, das die genannte Handlung für die Trinkwassergewinnung mit sich bringt, ist innerhalb der Zone II auch bei der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr zu tolerieren.

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, wassergefährdende Stoffe, die innerhalb der Zone II z.B. bei Unfällen in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren.

zu § 4 Nr. 16

Die in bestimmten Transformatoren und Stromleitungen enthaltenen flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel sind in hohem Maße gesundheitsschädlich und z.T. krebserregend. Diese Kühl- und Isoliermittel sind in nicht nur unerheblichen Mengen in Transformatoren und Stromleitungen enthalten. Die Gefahr des Austretens bei Havarien oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, wassergefährdende Kühl- und Isoliermittel, die innerhalb der Zone II in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren. Im Gegensatz zur Zone III ist in der Zone II keine ausreichende Verdünnung durch zuströmendes unbelastetes Grundwasser mehr gegeben, so dass der Verdünnungseffekt nicht mehr zur Verringerung des durch die wassergefährdenden Stoffe hervorgerufenen Risikos beitragen kann.

zu § 4 Nr. 17

Das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bergbaulichen Rückständen birgt ein sehr hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser. Abfälle und bergbaulichen Rückständen können große Mengen wassergefährdender Stoffe enthalten. Selbst bei der Einhaltung hoher technischer Sicherheitsmaßnahmen besteht die Gefahr, dass diese wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden und in den Boden und das Grundwasser eindringen.

Dies gilt, wenn auch in eingeschränktem Maße, letztlich auch für die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung der aus dem eigenen Haushalt oder Hausgarten stammenden Abfälle, die in der Zone III aufgrund der dort geltenden Schutzbestimmung noch von dem Verbot ausgenommen sind. In der Zone II ist jedoch aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks jegliches Risiko durch die genannten Handlungen nicht mehr tolerierbar.

Da im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke auch zum Wohnen genutzt werden, muss die ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von vor Ort angefallenem Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Hausgarten stammenden Pflanzenabfällen von dem Verbot ausgenommen werden. Zudem geht von diesen Handlungen keine ein Verbot rechtfertigende Gefährdung für das Grundwasser aus.

zu § 4 Nr. 18

Radioaktive-Stoffe müssen wegen ihrer stark krebserregenden und erbgutverändernden Wirkung prinzipiell aus allen Lebensmitteln ferngehalten werden. Dies gilt in besonderem Maße für das Trinkwasser, da schon die geringste radioaktive Belastung insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern zu schweren Schädigungen führen kann. Eine besondere Gefahr besteht darin, dass schon die Inkorporation geringster Mengen radioaktiver Stoffe aufgrund der dadurch hervorgerufenen Veränderungen der Zellen oder des Erbmaterials langfristig zu erheblichen Schäden führen kann.

Das Risiko, das der Umgang mit radioaktiven Stoffen für die Trinkwassergewinnung mit sich bringt, ist innerhalb der Zone II auch bei der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr zu tolerieren. Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, radioaktive Stoffe, die innerhalb der Zone II z. B. bei Unfällen in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren.

zu § 4 Nr. 19

Die Schutzbestimmung stellt eine Verschärfung der schon in der Zone III geltenden Anforderungen an Abwasserkanäle und -leitungen dar. Der Neubau oder die Erweiterung, die Sanierung oder der Betrieb der Anlagen ist nunmehr verboten. Zur Einhaltung des Übermaßverbotes sind Anlagen, die der Entwässerung vorhandener Anlagen dienen, hiervon ausgenommen, müssen aber den in der Zone III geltenden Anforderungen genügen (Beachtung des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002).

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sterben pathogene Keime, die in den Abwasserleitungen vorhanden sind, nicht mehr ab. Deshalb muss das Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen mit den genannten Ausnahmen generell verboten werden.

zu § 4 Nr. 20

In Trockentoiletten und Chemietoiletten sind mit den Fäkalien pathogene Keime in hoher Konzentration sowie kaum oder schwer eliminierbare Stoffe wie Arzneimittel enthalten. Das vollständige Verbot der genannten Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren, selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 21

Die Schutzbestimmung stellt eine Verschärfung der schon in der Zone III geltenden Einschränkungen des Versickerns von Niederschlagswasser dar. Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, wassergefährdende Stoffe, die bei einer Havarie in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren.

Das großflächige Einleiten und Versickern von Niederschlagsabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone wird von dem Verbot ausgenommen, um die in der Zone II erwünschte Grundwasserneubildung nicht unnötig zu verringern.

Unabhängig hiervon ist bei bautechnischen Maßnahmen an Straßen entsprechend der RiStWag das Niederschlagswasser aus der Zone II herauszuleiten.

zu § 4 Nr. 22

Von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen geht stets die besondere Gefahr von Unfällen aus, bei denen große Mengen von wassergefährdenden Stoffen ins Grundwasser gelangen können. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Unfällen mit Tankwagen. Aber auch der Tankinhalt der Fahrzeuge bedeutet eine Gefährdung. Durch Fahrverbote oder besondere Sicherheitseinrichtungen an den Verkehrsanlagen kann dieses Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch die geringe Ausdehnung der Zone II ist die Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nur noch sehr kurz (max. 50 Tage). Es bleibt somit nicht mehr genügend Zeit, wassergefährdende Stoffe, die innerhalb der Zone II z. B. bei Unfällen in das Grundwasser gelangt sind, zu eliminieren.

Das Errichten oder Erweitern der genannten Anlagen führt darüber hinaus zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, die in der Zone II nicht toleriert werden kann. Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen werden von dem Verbot ausgenommen. Der nachträgliche Ausbau von Straßen nach RiStWag bedeutet eine Verbesserung für den Grundwasserschutz, die eine Gefährdung durch die Baumaßnahmen selbst überwiegt. Weiterhin ist das Errichten und Erweitern von Wegen mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone von dem Verbot ausgenommen, da hiervon kein ein Verbot rechtfertigendes Risiko ausgeht.

zu § 4 Nr. 23

Die Erfahrung zeigt, dass bei den genannten Einrichtungen die Abwasserentsorgung oft nur provisorisch gelöst wird und die Nutzer verstärkt dazu neigen, ihre Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu verrichten. Auch wird die ordnungsgemäße Abfallentsorgung in diesen Anlagen oft vernachlässigt. Ein Anschluss an eine zentrale Kanalisation ist meist nicht möglich, was die Gefahr fäkaler Verunreinigungen zusätzlich erhöht.

Das vollständige Verbot der genannten Handlung ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden Beschränkungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 24

Die genannten Einrichtungen sind mit einem regen Besucher- und Kfz-Verkehr verbunden. Es bestehen Gefährdungen durch aus Kraftfahrzeugen austretende Kraftstoffe, Öle, Kühlflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten, Abrieb aus Reifen und Bremsbelägen. Die Erfahrung zeigt, dass bei Sportanlagen die Abwasserentsorgung teilweise vernachlässigt oder nur provisorisch gelöst wird. Sportanlagen können jedoch zu einem erhöhten Publikumsverkehr und somit zu einem vermehrten Abwasseranfall in diesem Bereich führen. Die Grünflächen müssen intensiv bewässert und mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen. Dadurch entsteht ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser. Die Schutzbestimmung soll solchen schädlichen Entwicklungen entgegenwirken.

Das vollständige Verbot der genannten Handlung ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden Beschränkungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 25

Die genannten Handlungen sind mit einem regen Besucher- und Kfz-Verkehr verbunden. Es bestehen Gefährdungen durch aus Kraftfahrzeugen austretende Kraftstoffe, Öle, Kühlflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten, Abrieb aus Reifen und Bremsbelägen. Weiterhin bestehen Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserentsorgung, die auch durch die schon in der Zone III geltende Schutzbestimmung nicht völlig ausgeschlossen werden können.

zu § 4 Nr. 26

In Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern wird regelmäßig mit größeren Mengen wassergefährdender Stoffe wie Kraft- und Schmierstoffe, Farben, Lösungsmittel, Isoliermittel etc. umgegangen. Des Weiteren besteht die Gefahr des Austrags von Härtebildnern (z. B. Kalzium, Magnesium oder Sulfate) aus den Baustoffen in das Grundwasser. Gerade wegen des oft provisorischen Charakters der genannten Anlagen besteht hier die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das genutzte Grundwasser gelangen.

zu § 4 Nr. 27

Mit Bohrungen können die das Grundwasser schützenden Deckschichten durchörtert werden. Es entsteht die Gefahr, dass auf diesen Wegen Schadstoffe direkt ohne vorherige Passage der ungesättigten Bodenzone in das Grundwasser gelangen und innerhalb kürzester Zeit in den Brunnen der Wasserversorgungsanlagen eintreffen. Die Ausnahmebestimmung ist notwendig, um Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser zu ermöglichen. Diese Maßnahmen erfordern oft das Abteufen von Bohrungen, um z.B. Grundwassermessstellen oder Sanierungsbrunnen zu errichten.

zu § 4 Nr. 28

Unterirdische Sprengungen können die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigen. Außerdem kann die Grundwasserbeschaffenheit durch zahlreiche Reaktionsprodukte der Sprengstoffe beeinträchtigt werden. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Bereiche höherer Durchlässigkeit entstehen. Dadurch verringert sich möglicherweise die Fließzeit und somit die Schutzfunktion innerhalb der Zone II.

Das vollständige Verbot der genannten Handlung ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren selbst bei Einhaltung der schon in der Zone III dafür geltenden Beschränkungen, letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

zu § 4 Nr. 29

Das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen ist in aller Regel mit einem verstärkten Anfall von Abwasser und Abfällen sowie mit einer Zunahme des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen verbunden. Dies gilt sowohl bei der Herstellung als auch bei der späteren Nutzung der Anlagen. Des Weiteren werden Flächen versiegelt und es wird die belebte Bodenzone geschädigt. Die das Grundwasser schützenden Deckschichten werden durch Erdaufschlüsse, Baugruben etc. beeinträchtigt.

Das vollständige Verbot von baulichen Anlagen ist notwendig, weil die davon ausgehenden Gefahren selbst bei Einhaltung von besonderen Sicherheitsanforderungen letztlich nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Risiko ist in der Zone II aufgrund der hier nur noch kurzen Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund bis zum Eintreffen in den Förderbrunnen des Wasserwerks nicht mehr tolerierbar.

Vorhandene Anlagen genießen nach dieser Schutzbestimmung Bestandsschutz. Die Ausnahmeregelung, wonach Veränderungen in vorhandenen Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen zulässig sind, ist zur Einhaltung des Übermaßverbotes erforderlich.

zu § 5

Die Fassungszone ist die unmittelbar an den Brunnen angrenzende Zone und hat nur eine sehr geringe Ausdehnung. Jegliches Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers, einer Beschädigung oder Verunreinigung der Brunnen oder einer Verletzung der das Grundwasser schützenden Deckschichten muss vollkommen ausgeschlossen werden. Die Zone I soll allein der wasserwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Aus diesen Gründen sind das Betreten und Befahren, die land-, forst- und gartenbauliche Nutzung sowie Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten. Mit diesen Verboten werden in Verbindung mit den bereits in den Zonen III und II geltenden Schutzbestimmungen alle denkbaren Gefahren weitestgehend ausgeschlossen. Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung sind aufgrund der in § 6 getroffenen Ausnahmebestimmungen möglich.

zu § 6

Die genannten Verbote stehen bestimmten Maßnahmen zur Wassergewinnung entgegen. Da aber das Ziel der Verordnung nicht die Einschränkung sondern der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ist, ist die in § 6 getroffene Ausnahmebestimmung zur Lösung des sonst auftretenden Widerspruches notwendig.

zu § 7 Abs. 1

Grundsätzlich sind die Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung notwendig und im Regelfall auch durchsetzbar. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck durch ein verbotenes Vorhaben nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Abweichung erfordern, gewährleistet die Ermächtigung zur Erteilung von Befreiungen den für diese Fälle notwendigen Ermessensspielraum für die untere Wasserbehörde. Sofern ein Verbot im Einzelfall zu unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums führen kann, gewährleistet die Verpflichtung zur Erteilung von Befreiungen – sofern diese den Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet – den für diese Fälle notwendigen Ermessensspielraum für die untere Wasserbehörde.

zu § 7 Abs. 2

Gemäß § 3 Nr. 27 ist in der Zone III das Ein- oder Aufbringen von Abfällen oder bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke grundsätzlich verboten. Die Formulierung von bestimmten Anforderungen, bei deren Einhaltung die genannten Handlungen in Analogie zu anderen Schutzbestimmungen der Verordnung vom Verbot ausgenommen werden, ist aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen in der Verordnung generell nicht möglich. Deshalb enthält § 7 Abs. 2 eine besondere Befreiungsmöglichkeit speziell für dieses Verbot. Die untere Wasserbehörde kann im Falle einer Befreiung die erforderlichen Anforderungen in den Bescheid aufnehmen. Fallkonstellationen, die nicht unter die Sonderbefreiung des § 7 Absatz 2 fallen, können ggf. auch nach § 7 Absatz 1 entschieden werden.

zu § 7 Abs. 3

Die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Befreiung könnten nach der Erteilung der Befreiung u. U. wieder wegfallen. In diesem Fall muss die Befreiung widerrufen werden können. Dies wird mit der Bestimmung in Absatz 3 gewährleistet.

Auch wenn im Einzelfall die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, bleibt doch die Notwendigkeit des besonderen Grundwasserschutzes im Wasserschutzgebiet bestehen. Die Befreiung kann deshalb mit Bedingungen und Auflagen (insbesondere zum Grundwasserschutz) verbunden werden, wenn dies im Einzelfall notwendig sein sollte.

Die Bestimmung, dass die Befreiung der Schriftform bedarf, dient der Rechtssicherheit des Inhabers der Befreiung und der unteren Wasserbehörde.

Eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nr. 60, 61 und 62 ist gemäß Absatz 3, Satz 2 nicht widerruflich. Der Vorbehalt des Widerrufs der Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nr. 60, 61 und 62 passt nicht für ein bauleitplanerisches Satzungsgebungsverfahren, das städtebauliche

che Belange abschließend regeln und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll.

zu § 7 Abs. 4

Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung weggefallen sind, kann es auch sein, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, die Wiederherstellung des früheren Zustandes erfordert. Mit der Bestimmung in Abs. 4 wird die untere Wasserbehörde deshalb ermächtigt, unter den v. g. Voraussetzungen gegenüber dem Grundstückseigentümer die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen.

zu § 8 Abs. 1

Diese Bestimmung ermächtigt die untere Wasserbehörde, dem Begünstigten aufzugeben, die Zone I gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Grundsätzlich ist eine Umzäunung der Zone I zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 5 wünschenswert, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten jedoch nicht immer machbar. Die Ermächtigung ist gleichwohl notwendig, da gegenwärtige oder künftige Gegebenheiten eine entsprechende Anordnung der unteren Wasserbehörde notwendig machen können.

zu § 8 Abs. 2

Diese Bestimmung ermächtigt die untere Wasserbehörde, dem Begünstigten aufzugeben, das Wasserschutzgebiet durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist eine entsprechende Beschilderung des Wasserschutzgebietes zu jedermanns Information sehr wichtig, jedoch nicht im gesamten Schutzgebiet sinnvoll. Die Ermächtigung ist gleichwohl notwendig, da gegenwärtige oder künftige Gegebenheiten eine entsprechende Anordnung der unteren Wasserbehörde notwendig machen können.

zu § 9 Abs. 1

Die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen ist zur Durchsetzung des mit der Verordnung angestrebten besonderen Grundwasserschutzes unabdingbar. Weiterhin ist es für das rechtzeitige Erkennen von Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung wichtig, dass Gewässer und Boden beobachtet werden.

Daher wird von der Ermächtigung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG in Gebrauch gemacht, wonach die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden können.

zu § 9 Abs. 2

Mit der Bestimmung wird die aufgrund von § 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG bestehende Ermächtigung wahrgenommen, wonach die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden können.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist nicht Eigentümer aller für die Sicherungsmaßnahmen in Betracht kommenden Grundstücke der Zone I. Deshalb ist die Ermächtigung der unteren Wasserbehörde, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet zur Duldung der unter Nr. 1 genannten Handlungen zu verpflichten, zur Durchsetzung des mit § 8 Abs. 1 angestrebten Ziels - Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten - erforderlich.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist nicht Eigentümer aller für die Kennzeichnung in Betracht kommenden Flächen des Wasserschutzgebietes. Deshalb ist die Ermächtigung der unteren Wasserbehörde, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet zur Duldung der unter Nr. 2 genannten Handlungen zu verpflichten, zur Durchsetzung des mit § 8 Abs. 2 angestrebten Ziels - Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes - erforderlich.

Das Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und die Entnahme von Boden und Vegetationsproben ist für das rechtzeitige Erkennen von Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung unabdingbar. Das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen kann für

die Untersuchung des Grundwassers erforderlich sein. Die Bestimmungen in Nr. 3 und Nr. 4 gewährleisten, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken die Nutzung ihrer Grundstücke für die Sicherungs-, Beobachtungs- und Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage wasserbehördlicher Anordnungen dulden müssen.

Die erforderlichen Anordnungen sind Verwaltungsakte im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die in Absatz 4 getroffene Bestimmung, dass die Anordnungen durch schriftlichen Bescheid zu ergehen haben, dient der Rechtssicherheit der betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und der Behörde.

Durch das Abteufen von Grundwassermessstellen könnten bergrechtliche Belange berührt werden. Deshalb ergeht die Entscheidung in diesem Fall im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

zu § 10

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 9 dieser Verordnung halten sich im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass die v. g. Bestimmungen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte im Ausnahmefall auch enteignende Wirkung haben und somit eine Entschädigungspflicht auslösen können.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung können die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung von Grundstücken beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. In diesem Fall ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile eine angemessene Zahlung (Ausgleich) zu leisten, soweit nicht im Ausnahmefall eine Entschädigungspflicht besteht.

Die Fragen der Entschädigung und des Ausgleichs sind in § 52WHG Absatz 4 und 5 i.V.m. §§ 96 ff WHG und in § 16 BbgWG abschließend geregelt. Daher erfolgt ein Verweis auf diese Vorschriften.

zu § 11 Abs. 1

Damit die Vornahme eine nach §§ 3 bis 5 verbotenen Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, ist es entsprechend der in § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 8 WHG und § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b BbgWG getroffenen Bestimmungen erforderlich, dass die Rechtsverordnung für die entsprechenden Tatbestände auf diese gesetzlichen Grundlagen verweist.

zu § 11 Abs. 2

Der Höchstbetrag der Geldbuße ist in jedem denkbaren Fall ausreichend, um Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 hinreichend und im verfügbaren Rahmen angemessen ahnden zu können.

zu § 12

Die gleichzeitige mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erfolgende Aufhebung des mit Beschluss Nr. 58/86 vom 18.09.1986 des Kreistages Cottbus-Land für das Wasserwerk Burg II festgesetzten (alten) Wasserschutzgebietes dient der Rechtsbereinigung.